

Satzung des Reitvereins
Selsingen und Umgebung e. V.

§1

- I. Der Reitverein Selsingen führt den Namen
"Reitverein Selsingen und Umgebung e. V."
und hat seinen Sitz in Selsingen.
- II. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde eingetragen.
- III. Der Reitverein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Landesverbandes niedersächsischer Reit- und Fahrvereine und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§2

- I. Zweck des Vereins ist die allgemeine Körperertüchtigung unter besonderer Berücksichtigung des Reit- und Fahrsportes und dadurch auch mittelbar die Förderung der Pferdezucht in den ihm angeschlossenen Ortschaften.
Der Zweck soll erreicht werden:
 - a) durch allgemeine Körperertüchtigung in allen ihm möglichen Bereichen des Sportes und durch Ausbildung der aktiven Mitglieder im Reiten und Fahren und in der Pferdepflege
 - b) durch sportliche und reitsportliche Betreuung von Jugendlichen
 - c) durch Abhaltung von Pferdeleistungsschauen, Reiterfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- I. Die aktive und passive Mitgliedschaft können jede volljährige, männliche und weibliche Person und Jugendliche (unter 18 Jahren) erwerben.
- II. Über Aufnahme und Ausschluß, gegebenenfalls über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Geschäftsjahres, wenn sie 3 Monate vorher schriftlich gekündigt ist und alle Verbindlichkeiten erfüllt sind.

§ 4

- I. Die einzelnen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie alle sich durch den Verein bietenden Vorteile im Rahmen der Satzungen auszunutzen.
- II. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag und sonstige Zahlungen, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden, auf Anforderung zu entrichten. Weiterhin besteht die Pflicht, den Vorschriften der Satzungen und den Beschlüssen des Gesamtvorstandes sowie der Hauptversammlung nachzukommen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenführer
dem Jugendwart,
dem erweiterten Vorstand, bestehend aus 7 weiteren Mitgliedern
- b) die mindestens einmal jährlich abzuhalderde ordentliche Mitgliederversammlung und bei besonderen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 6

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahlen des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstiger Zahlungen,
- c) Änderungen der Satzung (einschl. des Zweckes und des Namens)
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung und
- e) Auflösung des Vereins.

§ 7

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) die Ernennung von Ausschüssen für besondere Zwecke (vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen),
- c) alle sonstigen, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben.

§ 8

- I. Der 1. Vorsitzende hat im Vorstand und der Mitgliederversammlung die Verhandlungen zu leiten und die Einladungen dazu zu erlassen.
- II. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten.

§ 9

Einladungen zu Versammlungen erfolgen an die Mitglieder schriftlich oder durch mündliche Benachrichtigung. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage.

§ 10

Beschlußfähig ist:

- a) Der Vorstand, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind,
- b) die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 11

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied nur 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

§ 12

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Der 1. Vorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 13

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14

- I. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75 % der Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht vorhanden, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden über die Auflösung entschieden wird.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Selsingen mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1.1.1987 in Kraft.

In der vorstehenden Fassung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.7.1987.

Hans ...
.....
1. Vorsitzender

Hans ...
.....

Fritz ...
.....

H. D. ...
.....

R. J. ...
.....

.....

H. ...
.....
2. Vorsitzender

Jacob ...
.....

Martin ...
.....

V. ...
.....

Samuel ...
.....

.....